

Groß-Strehliker Kreis-Blatt.

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 5.

Groß-Strehlik, den 5. Februar

1890.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Inhaltlich der in Nr. 27 des Reichsgesetzblattes für 1889 publicirten und von den anderen Conventionsstaaten mit wechselseitiger Wirkung angenommenen Deklaration des Artikels 3 der internationalen Neblaus-Konvention vom 3. November 1881 bedarf es bei der Ausfuhr von zur Kategorie der Nebe nicht gehörigen Pflanzen aus Deutschland nach den bei der genannten Konvention theilhaftigen Staaten (zur Zeit neben Deutschland: Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Portugal, die Schweiz, Belgien, Luxemburg, die Niederlande, Serbien und Italien) der Beibringung der im § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli 1883 vorgeschriebenen Unverdorbenheitszeugnisse vom 1. d. Mts. ab dann nicht, wenn die betreffenden gärtnerischen Anlagen, denen die Sendungen entstammen, in das nach § 7 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883 hergestellte und veröffentlichte Verzeichnis aufgenommen sind. Dieses Verzeichnis wird auf Grund des Ergebnisses der von den zuständigen Sachverständigen alljährlich auszuführenden Besichtigungen, auf dem Laufenben erhalten, und liegt es deshalb im Interesse der bei der Ausfuhr theilhaftigen Gärtner u., für die regelmäßige Besichtigung ihrer Anlagen zu dem in Nebe stehenden Zweck Sorge zu tragen, sofern sie aus der fraglichen, nicht unerheblichen Verkehrserleichterung Nutzen ziehen wollen.

Indem ich dies zur Kenntniss der theilhaftigen gärtnerischen Kreise bringe und dabei bemerke, daß für den hiesigen Bezirk zu Sachverständigen für die qu. Pflanzenbesichtigungen der Realgymnasialdirector Dr. Wossidlo in Tarnowitz und der Apothekenbesitzer Adamczyk in Groß-Strehlik ernannt sind, mache ich zugleich darauf aufmerksam, daß, wenn die fraglichen Besichtigungen nicht regelmäßig alljährlich stattfinden und dabei nicht auch stets die Bedingungen des § 4 Ziffer 3 a bis d der oben erwähnten Kaiserlichen Verordnung zutreffen, die bezüglich der Anlagen aus dem in Nebe stehenden Verzeichnis eventl. gestrichen werden müssen.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird ferner noch darauf aufmerksam gemacht, daß es der den Pflanzen sendungen beizufügenden im oben citirten § 4 Nr. 3 und am Schluß desselben unter I bis V näher bezeichneten Erklärungen des Absenders nach wie vor bedarf.

Dppeln, den 24. Januar 1890.

Der Regierungs-Präsident.
von Bitter.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 6. d. Mts. dem Vorstände der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar die Erlaubniss zu ertheilen geruht, zu der von ihm mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung im Jahre 1890 wiederum zu veranstaltenden Auspielung von Gegenständen der Kunst und Kunstgewerbes auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar im ganzen Bereiche desselben Loose zu vertreiben.

Dppeln, den 23. Januar 1890.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehenden Erlaß publicire ich mit dem Bemerken, daß der Verloofungsplan im hiesigen Amte eingelesen werden kann.

Groß-Strehlitz, den 30. Januar 1890.

Die auf dem Kreistage vom 23. Januar cr. gefaßten Beschlüsse mache ich gemäß § 125 der Kreisordnung hierdurch öffentlich bekannt.

I. Der Kreistag beschließt:

- a. den gesammten zum Bau der Bahn Lublinitz-Bossowska und deren Nebenanlagen nach Maßgabe des von dem Minister der öffentlichen Arbeiten oder im Enteignungsverfahren festzustellenden Projectes erforderlichen Grund und Boden innerhalb des Kreises Gr.-Strehlitz, soweit derselbe nicht vom Grafen zu Stolberg-Wernigerode hergegeben wird, in dem Umfange, in welchem derselbe nach den landesgesetzlichen Bestimmungen der Enteignung unterworfen ist, unentgeltlich und lastenfrei — den dauernd erforderlichen zum Eigenthum, den vorübergehend erforderlichen zur Benutzung für die Zeit des Bedürfnisses — der Staatsregierung zu überweisen, oder die Erstattung der sämmtlichen staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirthschaftserschwernisse und sonstige Nachtheile zu übernehmen,
- b. die zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Mittel in den Haushaltsetat 1890/1 einzustellen,
- c. den Kreisausschuß mit der weiteren Erledigung dieser Angelegenheit zu beauftragen.

II. Der Kreistag beschließt die Unterhaltungskosten für die Kreischaussee'n pro 1890/1, welche im Ausgabetitel „V Kreischaussee'n“ des Kreishaushaltsetats pro 1890/1 Aufnahme zu finden haben, nach dem Entwurfe des Kreisausschusses auf 28370 Mark festzustellen.

III. Der Kreistag beschließt unter Aufhebung seines Beschlusses vom 23. Mai v. J. auf der zwischen Ujest und der Tost-Gleiwitzer Kreisgrenze belegenen Chaussee in Station 21, eine Hebestelle zu errichten.

IV. Der Kreistag beschließt, die hinter dem Bauplatz des Kreishauses belegene, dem Kretschambesitzer Zendencyet in Mokrolohna gehörige, 59 ar große Parcellen für den Preis von 900 Mark anzukaufen.

V. Der Kreistag beschließt, zur Deckung der Kosten für die technische Controle der Nothstands-Drainagen im Groß-Strehlitzer Kreise 150 Mark in den Haushaltsetat einzustellen.

VI. Der Kreistag beschließt, dem landwirthschaftlichen Groß-Strehlitz'er Kreisverein zur Hebung der Pferde- und Rindviehzucht eine Beihilfe von jährlich 300 Mark zu gewähren und dieselbe im Haushaltsetat aufzunehmen.

VII. Der Kreistag beschließt, die Reliktenbeiträge der Kreisbeamten vom 1. April 1890 auf Kreisfonds zu übernehmen und die erforderlichen Mittel in den Haushaltsetat aufzunehmen.

VIII. Der Kreistag beschließt, in die Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern und Amts-Casties in Ottmuth aufzunehmen.

IX. Die Rechnung der Graf von Posadowsky-Wehner'schen Kaiser Wilhelm- und Augusta-Jubiläumstiftung pro 1888/9 wurde dem Kreistage zur Kenntniß vorgelegt, welcher gegen dieselbe nichts zu erinnern fand.

X. Der Kreistag beschließt, die Gemeinde Centawa als selbstständigen Schiedsmannsbezirk aufzuheben und dieselbe mit dem aus den Gutsbezirken Blottnitz und Centawa bestehenden Schiedsmannsbezirk zu vereinigen.

XI. Der Kreistag beschließt, den Gutsbezirk Gogolin als selbstständigen Schiedsmannsbezirk aufzuheben und denselben mit dem aus den Gemeinden Jeschona, Sacrau und Dombrowka, sowie aus dem Gutsbezirk Sacrau bestehenden Schiedsmannsbezirk zu vereinigen.

XII. Für den aus den Gemeinden Schironowitz v. R., Schironowitz v. P., Nogomshütz, Balzarowitz, Warmuntowitz und Jarischau, sowie aus den Gutsbezirken Schironowitz v. R., Greboshowitz, Nogomshütz, Balzarowitz, Warmuntowitz und Jarischau bestehenden Schiedsmannsbezirk wurde der Lehrer Joachimsky in Jarischau per Acclamation gewählt.

XIII. Der Lehrer John in Schenkowitz wurde als Schiedsmann und der Reichwärter Fuchs in Schenkowitz als Schiedsmannstellvertreter für den aus den Gemeinden und Gutsbezirken Mokrolohna, Bresina und Schenkowitz bestehenden Schiedsmannsbezirk per Acclamation gewählt.

XIV. Für den aus den Gemeinden Groß-Stanisch, Carmerau, Heine, Klein-Stanisch und Mischline sowie aus dem Gutsbezirk Klein-Stanisch bestehenden Schiedsmannsbezirk wurde der Mühlenbesitzer Robert Vogt in Mischline als Schiedsmannstellvertreter per Acclamation gewählt.

XV. Der Wirthschafts-Inspector Oscar Bauer in Kaltwasser wurde als Schiedsmannstellvertreter für den aus den Gemeinden Niedrowitz und Kaltwasser, sowie aus den Gutsbezirken Niedrowitz, Goy et Laß, Alt-Ujest und Kaltwasser bestehenden Schiedsmannsbezirk per Acclamation gewählt.

XVI. Für den aus der Gemeinde und aus dem Gutsbezirk Rosmierka bestehenden Schiedsmannsbezirk wurde der Lehrer Steuer in Rosmierz als Schiedsmannstellvertreter per Acclamation gewählt.

XVII. Der Lehrer Zechlik in Mallnie wurde als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Mallnie und Goradze sowie aus dem Gutsbezirk Goradze bestehenden Schiedsmannsbezirk per Acclamation gewählt.

XVIII. Für den aus den Gemeinden Kzienzowiesch, Krassowa, Freivogtei Leschnitz und Poremba, sowie aus den Gutsbezirken Krassowa und Freivogtei Leschnitz bestehenden Schiedsmannsbezirk wurde der Inspector Kogho in Freivogtei Leschnitz als Schiedsmann per Acclamation gewählt.

XIX. Der Graf Leopold von Posadowsky-Wehner in Groß-Pluschnitz wurde als Kreistagator an Stelle des Domainenpächters Kaller in Kaltwasser, der dieses Amt niedergelegt hat, per Acclamation gewählt.

XX. Die Kreisassessurmithglieder Graf von Posadowsky-Wehner auf Blottnitz und der Mühlenbesitzer Wende in Dschieß, deren Wahlperiode Ende 1889 abgelaufen war, wurden auf weitere sechs Jahre per Acclamation gewählt.

XXI. Der Schaffer Sylvester Hadachik in Adamowitz wurde als Beisitzer, der Förster Waniel in Blottnitz als erster und der Häusler Franz Kruppa in Lasitz als zweiter stellvertretender Beisitzer für das Schiedsgericht der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft, Section Kreis Groß-Strehlitz per Acclamation gewählt.

XXII. In die Einkommensteuer-Einschätzungs-Commission pro 1890/1, wurden gewählt:

a. als Mitglieder:

Graf von Posadowsky-Wehner auf Blottnitz,
Bürgermeister Gundrum in Groß-Strehlitz,
Deconomierath Bieler in Schloß Groß-Strehlitz,
Generaldirektor von Woyzky in Stubendorf,
Rittergutsbesitzer Sanitätsrath Dr. Götsch auf Poremba,
Kaufmann Salamon Gräber in Groß-Strehlitz.

b. als Stellvertreter:

Kreisdeputirter Tillgner in Schimischow,
Fabrikbesitzer Rudolph Brankel in Groß-Strehlitz,
Graf Bethusy-Suc auf Deschowitz.

Der Kaufmann Salamon Gräber wurde durch Stimmzettel und zwar mit 19 gegen 5 Stimmen und die übrigen Mitglieder und deren Stellvertreter per Acclamation gewählt.

XXIII. In die Commission zur Begutachtung der Klassensteuer-Reclamationen pro 1890/1 wurden per Acclamation gewählt:

a. als Mitglieder:

Gasthausbesitzer Beckers in Roswadge,
Gasthausbesitzer Andreas Bednorz in Groß-Stanisch,
Mühlenbesitzer Mende in Dschieß,
Bürgermeister Gundrum in Groß-Strehlitz,
Bauunternehmer Muszket in Kzienzowiesch,
Bürgermeister Tschauner in Ujest.

b. als Stellvertreter:

Bauergutsbesitzer Rampa in Groß-Stanisch,
Gemeindevorsteher Marek in Salesche,
Gemeindevorsteher Matuschek in Kaltwasser.

XXIV. Als Sachverständige zur Abschätzung der durch Truppenübungen im hiesigen Kreise entstehenden Schäden pro 1890 wurden per Acclamation gewählt:

Wirtschaftsdirektor Schwarz in Wyssoka,
Graf Bethusy-Duc auf Deschowitz,
Deconomierath Vieler in Schloß Groß-Strehlitz,
Rittergutsbesitzer Reil auf Chorulla,
Domainenpächter Schnabel in Schloß Ujest,
Rittergutsbesitzer Madelung auf Sacrau.

XXV. Der Kaufmann Johann Kempsky in Groß-Strehlitz wurde als Besitzer des Kuratoriums der Kreis-Sparkasse an Stelle des verstorbenen Commissionsraths Jonas Gräber per Acclamation gewählt.

XXVI. In die Commission zur Musterung der Mobilmachungspferde im Musterungsbezirk Zyrowa wurde an Stelle des verstorbenen Freigutsbesitzers Emanuel Rowallik in Leschnitz, der Major z. D. von Schweder in Roswadge per Acclamation gewählt.

XXVII. In die Commission zur Abschätzung von Kriegsleistungen insbes. zur Abschätzung von Zugthieren wurde an Stelle des verstorbenen Commissionsraths Gräber in Groß-Strehlitz der Gutspächter Fuhrmann in Groß-Strehlitz als Mitglied per Acclamation gewählt.

XXVIII. Dem Kreistage wurden die vom Kreisausschusse vorgeprüften Verhandlungen über die stattgehabte Wahl des Fabrikbesitzers Prantel in Groß-Strehlitz zum Kreistagsabgeordneten an Stelle des verstorbenen Commissionsraths Gräber vorgelegt. Der Kreistag hatte gegen die Wahl nichts zu erinnern und erklärte dieselbe für gültig.

Nachdem der Vorstehende dem Kreistage von dem Scheitern der mit der Stadt Groß-Strehlitz angeknüpften Verhandlungen wegen Vereinigung des Kreislazareths mit dem städtischen Lazareth in Groß-Strehlitz Mittheilung gemacht hatte, schloß derselbe den Kreistag.

Die Beschlüsse I bis XIX und XXI bis XXVIII wurden einstimmig und der Beschluß XX mit allen gegen 2 Stimmen gefaßt.

Groß-Strehlitz, den 23. Januar 1890.

Das Verzeichniß der am 3. Januar d. J. öffentlich bewirkten 10. Verloosung von Kurmärktischen Schulverschreibungen ist im hiesigen landrätthlichen Amte zu Jedermanns Einsicht ausgelegt worden.

Die hierauf bezügliche Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden ist im Amtsblatt der Königl. Regierung Stüd 4 abgedruckt.

Groß-Strehlitz, den 28. Januar 1890.

In dem am 29. d. Mts. zur Wahl der Gewerbeabgeordneten der Handelsklassen A II und C für die Etatsjahre 1890/91 bis einschließlich 1892/93 angetandenen Termin sind gewählt worden:

1. Aus den Gewerbetreibenden der Klasse A II.

a. Als Abgeordnete die Herren:

Kaufmann Leo Heilborn in Leschnitz,
Kaufmann Franz Holwaczny daselbst,
Kaufmann Johann Gentel in Ujest,
Bierbrauer und Fleischer Karl Kowarsch daselbst,
Kaufmann Wilhelm Cohn in Groß-Stein,
Müller Josef Bollny in Lasitz,
Kaufmann Anton Gröner in Ujest.

b. Als Stellvertreter die Herren:

Bierbrauer und Kaufmann Robert Fiebag in Leschnitz,
Kaufmann Max Cohn in Leschnitz,
Adalbert Türkheimer in Gogolin,
Müller Bruno Wosnitska in Ujest,
Müller Eduard Wende in Oschitz,
und Viktualienhändler Ferdinand Thiel in Sandowitz,
Fleischer Rudolf Döwerg in Zawadzki.

II. Aus den Gewerbetreibenden der Klasse C.

a. Als Abgeordnete die Herren:

Gastwirth Robert Fiebag in Leschnitz,
Schankwirth Adolf Kotterba in Niewke,
Schankwirth Vincent Mendla in Salesche,
Pfefferkuchler und Konditor Anton Scholtyssek in Ujest,
Schankwirth Ignaz Wilkowski in Dombrowka,
Schankwirth Wolff Cohn in Groß-Stein,
Schankwirth Anton Makosch in Klutschau.

b. Als Stellvertreter die Herren:

Gastwirth Theodor Rygoll in Himmelwitz,
Schankwirth Karl Kleemann in Groß-Stein,
Gastwirth Robert Krautwurst in Leschnitz,
Schankwirth Karl Kowarsch in Ujest,
Gastwirth Julius Zdechlik in Gogolin,
Schankwirth Hermann Hannig in Boffowska,
Gastwirth Siegfried Lehrer in Sandowitz.

Die Magistrate zu Leschnitz und Ujest, sowie die betreffenden Guts- und Gemeindevorstände haben dies den gewählten Abgeordneten und Stellvertretern sofort bekannt zu machen und daß dies geschehen, binnen 3 Tagen an mich zu berichten.

Groß-Strehlitz, den 30. Januar 1890.

Ein Druckeremplar der Nachweisung derjenigen königlich preussischen Domänen-Vorwerke, welche in den Jahren 1890 und 1891 Befuß andervertigger Verpachtung öffentlich ausgebaut werden sollen, kann im hiesigen Ante eingesehen werden.

Groß-Strehlitz, den 30. Januar 1890.

Die in der ersten Beilage zu Stück 1 des Kreisblatts pro 1890 publicirte Nachweisung über die Wahlbezirke pp. zur Wahl der Abgeordneten für den Reichstag ändere ich dahin ab, daß an Stelle des Gutspächters Kaller für den Bezirk 21 Kaltwasser der Lehrer Luchs in Kaltwasser zum Wahlvorsteher ernannt wird.

Groß-Strehlitz, den 1. Februar 1890.

30 Mark Belohnung.

In der Nacht vom 20. zum 21. Januar cr. sind auf der Kreishauffee zwischen Nieder-Elguth und Dombrowka 9 Stück Kirschbäume umgebrochen und 10 Stück stark beschädigt worden. Demjenigen, der den Frevel namhaft macht, so daß dessen gerichtliche Bestrafung erfolgt, wird obige Belohnung zugesichert.

Groß-Strehlitz, den 31. Januar 1890.

In Gemäßheit des § 113 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872
19. März 1881 bringe ich hiermit

zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des verstorbenen Commissionsraths Jonas Gräber der Fabrikbesitzer Louis Brankel in Groß-Strehlitz zum Kreistagsabgeordneten gewählt worden ist.

Groß-Strehlitz, den 25. Januar 1890.

K 555.

Der Königliche Landrath.
von Alten.

Bekanntmachung.

Der Einlieger und Schuhmacher Josef Karliczek I zu Petersgrätz wird hiermit als Trunkenbold bezeichnet.

Es dürfen demselben daher weder geistige Getränke verabfolgt, noch ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Gast- und Schankwirthe, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizeiverordnung vom 18. September 1885 in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark event. verhältnismäßige Haft und haben unter Umständen Entziehung der Concession zu gewärtigen.

Schloß Groß-Strehlitz, den 28. Januar 1890.

Der Amts-Vorsteher.

Bekanntmachung.

Die Auszüglerwitwe Catharina Wolny aus Sandowitz wird hiermit als Trunkenboldin erklärt. Es dürfen derselben daher weder geistige Getränke verabfolgt, noch ihr der Aufenthalt in den Schankstuben gestattet werden.

Zuwiderhandlungen Seitens der Gast- und Schankwirthe ziehen gemäß der Regierungs-Polizeiverordnung vom 18. September 1885 eine Geldbuße bis zu 60 Mark, nöthigenfalls verhältnismäßige Haft nach sich, auch unter Umständen Entziehung der Concession.

Baradzki, den 29. Januar 1890.

Die Amts-Verwaltung.

Marktpreise.

In der Stadt.	Preis.	pro 100 Kilogramm.								Stroh	Butter	Gier
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kartoffeln	Hen	pro 600 Kilo.	pro Kilogr.	pro Schod	
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.
Groß-Strehlitz.	Hochster.	18 75	17 —	16 50	16 50	22 50	4 —	7 50	36 —	2 20	2 60	
am 29. Januar 1890	Niedrigster.	17 50	16 25	14 75	15 25	20 —	3 60	7 —	34 —	2 —	2 40	
Ußß.	Hochster.	18 —	17 —	16 —	16 —	—	3 50	6 50	38 —	2 80	3 —	
am 31. Januar 1890.	Niedrigster.	17 —	16 —	15 —	15 —	—	3 —	5 50	36 —	2 60	2 40	
Belshitz.	Hochster.	18 —	17 —	16 50	16 —	—	3 80	7 —	36 —	2 80	3 60	
am 28. Januar 1890.	Niedrigster.	17 50	16 50	15 50	15 50	—	3 —	6 50	34 —	2 40	3 20	

— Anzeiger. —

Aufgebot.

Das Sparkassen-Quittungsbuch der Sparkasse des Kreises Groß-Strehlitz No. 3279 über 1087,98 Mk., ausgefertigt für Florian Schampera in Bogolin, ist angeblich verloren gegangen und soll auf Antrag des Eigenthümers, Häußler-ohnes Florian Schampera aus Bogolin, zum Zweck neuer Anfertigung aufgegeben werden.

Der Inhaber des bezeichneten Buches wird daher aufgefordert, spätestens im Aufgebots-termin

den 21. Mai 1890 Vormittags 12 Uhr

bei dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 4 seine Rechte anzumelden und das Buch vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung desselben erfolgen wird.

Groß-Strehlitz, den 8. Oktober 1889.

Königliches Amtsgericht.
gez. Dubiel.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf dem Jagdterrain der Herrschaft **Groß-Strehlitz**, einschließlich der Rusticalpachtjagden, behufs Vertilgung von Raubzeug Gift gelegt ist. Es ist daher beim Auffinden von verendetem Raubzeug als Hunden, Katzen, Krähen, Raubvögel u. die größte Vorsicht anzuempfehlen, weil derartige, etwa aufgefundene Kreaturen möglicherweise vergiftet sein dürften.

Schewkowitz, den 1. Februar 1890.

Der Wildmeister.
Sabarth.

Vorschuß-Verein zu Groß-Strehlitz G. G. mit unbeschränkter Haftpflicht.

Die Zinsen der Spareinlagen pro 1889 werden vom 1. Februar a. c. ab, durch unseren Rendanten, Herrn David Creutzberger, gezahlt resp. dem Capital gutgeschrieben.

Der Vorstand.

Tagegelder-Kassen-Verein für Geschworene für den Schwurgerichts- bezirk des Königl. Landgerichts Oppeln.

Die diesjährige Generalversammlung hat nach Decharge der Jahresrechnung pro 1889 den Tagegeldersatz pro 1890 auf Mark 4,50 festgesetzt. Der Jahresbeitrag beträgt 8 Mk. Die Einziehung der Beiträge und Annahme von Meldungen besorgen in Kreuzburg Herr Thielmann, in Lublinitz Herr Kaufmann J. Sucharek.

Der Kassenbestand am Jahreschluß 1889 beträgt Mark 126,36.

Rosenberg D.-S., den 23. Januar 1890.

Der Vorstand.

Walter. Steinig. G. Slowig (Kassirer.) A. May.

Mehrere hunderttausend Flachwerke

sind unter Garantie der Wetterbeständigkeit zu ausnahmsweise billigen Preisen in beliebigen Quantitäten sofort, oder auf Fristen ab Ziegelei, oder frei Waggon Schimischow abzugeben von

E. Tillgner's Ziegelei-Verwaltung, Schimischow OS.

Chilisalpeter, Kalisalze, Superphosphate etc.

 zur Frühjahrsdüngung  empfehlen

Gustav Müller & Comp.
Groß-Strehlik.

Zwangsversteigerung.

Freitag, den 7. d. M. Vormittags 10 Uhr werde ich ein **Billard mit vollständigem Zubehör** und ein **Sopha mit zwei Sesseln** meistbietend gegen gleich baare Bezahlung versteigern.

Verammlungsort bei Herrn **J. March** am Ringe hier.

Ufest, den 3. Februar 1890.

Julius Eichert
Gerichtsvollzieher in Ufest.

Sämereien-Offerte.

Sämmtliche Gemüse-, Blumen- und Feldsamen

von einer renommirten **Braunschweiger** Firma bezogen, sind billigst zu haben und werden auch in kleineren Quantitäten abgegeben bei

J. Kempsky

Samenhandlung in Gr.-Strehlik.

200 Cent. prima

Malzkeime

bald. od. spät. Lieferung sind noch abzugeben

Oppelner Schlossbrauerei.

Zwei Lehrlinge

finden in meinem Colonial- und Kurzwaaren-Geschäft Stellung.

C. Janika
Guttenberg.

Gier

sucht zu kaufen

Philipp Porada, Gogolin.

Redakteur Agl. Kreis-Secretair Dinn.

Flügel und Pianino's

nur kreuzsaitige, 10 verschiedene Modelle, glöckenheller Ton, leichte elastische Spielart, vollkommene Repetition, dauerhafteste Stimmhaltung, große Auswahl, prompte Bedienung. Ratenszahlungen bewilligt.

Ed. Seiler, Liegnitz

größte Pianoforte-Fabrik Ost-Deutschlands.

Bei dem **Dom. Roswadze** finden bei hohem Lohn und Deputat sofort Dienst:

3 Pferdeknechte,

3 Ochsenknechte,

1 Contraktmann

sämmtlich mit womöglich recht viel arbeitfähiger Familie.

Das Wirthschafts-Amt.

Przy państwie Roswadzy znajdują przy wysokiem mycie i Deputacie natychmiast służbę:

3 Koniarzy,

3 walarzy,

1 robotnik kontraktowy wszyscy co można z wielką, do roboty zdatną familią.

urząd gospodarstwa.

Gegen Erstattung der Kosten, ist ein zugelassener **Fleischerhund** abzuholen bei Bäckermeister **Porada, Deschowig.**

Bei mir ist der **Laden nebst Wohnung** mit und auch ohne **Schüttboden** vom 1. April 1890 ab zu vermieten.

Sophie Brandwein

Groß-Strehlik, Krakauerstr. 19.

Druck von Marie Bern. Sübner.

Beilage

zu Stück 5 des Gross-Strehlitzer Kreisblatts

vom 5. Februar 1890.

Bau-Polizei-Verordnung für das platte Land des Regierungsbezirks O p p e l n.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses wird hiermit für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln Folgendes verordnet:

Erster Abschnitt.

Von der Bau-Erlaubniß.

Bauerlaubnis.

§ 1. Zur Errichtung eines neuen Gebäudes, zur Erweiterung eines vorhandenen Gebäudes durch Anbau und zur Verlegung eines solchen an einen anderen Ort, sowie zur Ausführung einer Hauptreparatur oder Hauptveränderung an Gebäuden jeder Art, bedarf es einer vorgängigen polizeilichen Erlaubniß.

Dasselbe gilt von Zäunen und Einfriedigungen aller Art, gleichviel, ob solche aus Mauerwerk, Holz, Metall oder sonstigen Baustoffen hergestellt werden.

Hauptreparaturen und Hauptveränderungen.

§ 2. Unter Hauptreparaturen und Hauptveränderungen sind solche zu verstehen, bei welchen ganze Theile eines Gebäudes entweder in ihrer Bauart oder hinsichtlich des Materials eine Erneuerung oder Veränderung erfahren, die auf Festigkeit oder Feuerficherheit einen wesentlichen Einfluß hat, oder wodurch der seitherige Zweck des Gebäudes verändert werden soll.

Bauten, zu deren Ausführung es einer Erlaubniß nicht bedarf.

Hierher sind nicht zu rechnen und bedürfen also keiner Genehmigung folgende Reparaturen:

- a. das Abputzen der Gebäude;
- b. der Abbruch unbelasteter Wände und die Aufführung von Wänden mit Ausnahme von Wänden an der Straße, ferner mit Ausnahme solcher Wände, welche Balken, Träger oder Gewölbe tragen, oder durch welche eine Belastung von Balken, Trägern oder Gewölben eintritt, und endlich mit Ausnahme solcher Wände, welche nach § 15 und flg. als Brand- oder Feuermauern herzustellen sind;
- c. das Untermauern von Bindewänden, Fachwerkwänden, das Verzwicken von Fundamenten, das Ausmauern schadhafter Wandfächer und die Reparatur der Schornsteine und Schornsteinkästen durch Putzarbeit oder Einziehung einzelner Steine;
- d. die Einziehung neuer Balken, Schwellen, Niegel und Stiele von Fachwerksgebäuden mit Ausnahme von Balken an Schornsteinen und Dachsparren und unter Wänden;
- e. die Anfertigung neuer Holz-Fußböden in Wohngebäuden und der Fußböden überhaupt in nicht bewohnten Räumen;
- f. die Reparatur und Erneuerung der Thüren und Fenster, ohne Veränderung ihrer Größe und Lage;
- g. das Setzen und Verändern der Defen, Kamine und Herde in bisher schon bewohnten Räumen, insofern damit keine Veränderung der Feuerstätten und Schornsteine verbunden ist, und mit Ausschluß der Backöfen, Räucherammern, Darren und Feuerungsanlagen für Werkstätten;
- h. die Deckung der Dächer, insofern dieselben feuerficher gedeckt werden sollen;

- i. das Umdecken feuerunsicherer Bedachungen in Gebäuden, in denen keine Feuerungsanlage vorhanden ist, und welche die im § 15 vorgeschriebenen Entfernungen von anderen Gebäuden haben, wenn mit dem Umdecken keine Aenderung der Dachkonstruktion verbunden ist;
- k. die Errichtung und Veränderung von Umfriedigungen, welche nicht an der Straße oder öffentlichen Plätzen liegen;
- l. die Errichtung, Erneuerung und Veränderung unheizbarer Garten- und Feldhäuschen, Geshirrhütten und Lauben, welche mindestens 5 m von öffentlichen Wegen oder Nachbargrenzen, sowie 10 m von anderen Gebäuden entfernt liegen;
- m. die Ausbesserung der Bürgersteige, Gerinne, Kinnsteinbrücken, Cisternen, Brunnen, soweit die letzteren nicht zum Gebäude-Fundament gehören, der außerhalb von Gebäuden bestehenden Keller, unterirdischer Wege, Wasserleitungen, Dungstätten, Zauche- und anderer Gruben.

Form der Bau-Erlaubniß-Gesuche.

Antrag auf Bau-Erlaubniß.

§ 3. Der Antrag auf Bauerlaubnis ist schriftlich bei der zuständigen Polizeibehörde einzureichen. Demselben sind die zur Prüfung des Bauvorhabens erforderlichen Zeichnungen in doppelter Ausfertigung beizufügen. Die Zeichnungen müssen auf haltbarem Papier oder Pausleinwand in genügend großem Maßstabe, unter Einzeichnung des letzteren und im Uebrigen deutlich sein. Die Vorlagen sind von dem Bauherrn und der mit der Leitung des Baues beauftragten Person zu unterschreiben; beide sind für die Richtigkeit der Vorlagen verantwortlich.

Aus den Vorlagen müssen Namen, Stand und Wohnort des Bauherrn und der mit der Bauleitung beauftragten Person, sowie eine genaue und vollständige Angabe der beabsichtigten Bauausführung hervorgehen.

An Zeichnungen sind bei Neubauten erforderlich:

- 1) ein von dem Ortsvorsteher unterschriebener Lageplan, aus welchem die Himmelsrichtung, die Lage der Straßen, öffentlichen Wege, Gewässer, Bahnen, benachbarten Grundstücke und Gebäude, beziehungsweise die Bauart der letzteren ersichtlich ist, insoweit solche nach den bestehenden Vorschriften in Betracht kommt;
- 2) die Grundrisse sämtlicher Geschosse, mit Angabe der Feuerungsanlagen und Schornsteine;
- 3) eine Ansichtszeichnung;
- 4) die zur Prüfung nöthigen Durchschnittszeichnungen.

Bei Ausbesserungs- oder Vergrößerungsbauten müssen diejenigen der vorgenannten Zeichnungen beigelegt werden, welche zur Prüfung der beabsichtigten Bauausführung erforderlich sind.

Die zur Ertheilung der Bauerlaubnis zuständige Behörde ist befugt, soweit die Vorlagen zur Beurtheilung des Bauvorhabens nicht ausreichen, deren Ergänzung zu verlangen und namentlich bei ungewöhnlichen Constructionen auch Detailzeichnungen und auf Rechnung sich gründende Nachweise über ausreichende Sicherheit einzufordern.

Liegen gegen die Zuverlässigkeit der Vorlagen Bedenken vor, so kann die Prüfung und Bescheinigung derselben durch einen der Behörde als zuverlässig bekannten Bauverständigen, durch Feldmesser oder sonstige Sachverständige angeordnet werden. Hat sich die mit der Aufstellung der Vorlagen beauftragte Person wiederholt unrichtiger Angaben schuldig gemacht, so ist obige Prüfung und Bescheinigung nöthig.

Bei Bauausführungen geringen Umfangs, in denen Feuerungsanlagen nicht errichtet werden sollen, kann von der Beibringung von Bauzeichnungen und Lageplänen abgesehen und eine vom Ortsvorsteher bescheinigte Handskizze der Belegenheit mit eingeschriebenen Entfernungen von anderen Gebäuden, Wegen u. in zwei Exemplaren für genügend erachtet werden. Bei Streitigkeiten über den Begriff von Bauausführungen geringen Umfangs entscheidet der Ortsvorsteher endgültig.

Ungewöhnliche Constructionen.

§ 4. Zu den ungewöhnlichen Constructionen (§ 3 Absatz 5) sind jedesmal sowohl die verbundenen Eisenconstructionen, als auch jede Verwendung von eisernen Trägern, Stützen und

Zugbändern, mit Ausnahme der gewöhnlichen Balken- und Maueranker, Hängeseisen, Bolzen, Krampen und Stoßhienen der Holzverbände u. s. w. zu rechnen.

Für diese Konstruktionen gilt die von der Königlichen Regierung zu Oppeln erlassene, im Amtsblatt für 1874 Seite 323 abgedruckte Polizei-Verordnung vom 26. Oktober 1874.

Ertheilung der Bauerlaubnis und Controle der Bauausführung.

Form der Bauerlaubnis.

§ 5. Die Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher) hat die Zulässigkeit des beabsichtigten Baues selbst, oder wenn sie dies nicht vermag, unter Zuziehung von Sachverständigen zu prüfen.

Sofern nicht Gründe zur Versagung der nachgesuchten Erlaubnis vorliegen, hat die Ortspolizeibehörde durch einen auf das dem Bauherren zurückzugebende Exemplar des Bauplanes zu setzenden Vermerk oder durch ein mit demselben zu verbindendes Schreiben die Erlaubnis zum Bau entweder unbedingt zu ertheilen oder bestimmt die Bedingungen vorzuschreiben, unter denen der Bau stattfinden soll.

Die Bauerlaubnis betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter.

Bauten in den Rayons einer Festung.

§ 6. Für Bauten in den Rayons einer Festung sind lediglich die §§ 26 und folgende des Gesetzes über die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871 (Reichsgesetzblatt für 1871 Seite 459) maßgebend.

Kellerrwohnungen.

In Betreff der Errichtung von Kellerräumen zu Wohnzwecken gelten die Bestimmungen der von der Königlichen Regierung zu Oppeln erlassenen Verordnung vom 9. Juni 1881 (abgedruckt in dem Amtsblatt für 1881 Seite 258 und 259, wiederveröffentlicht im Amtsblatt für 1883 Seite 126).

Aufbewahrung der Bauerlaubnis.

§ 7. Bauerlaubnis, Bauzeichnung und Lageplan müssen während der Bauausführung stets auf der Baustelle, oder doch so in der Nähe derselben sich befinden, daß sie in Gebrauchsfällen ohne erheblichen Zeitverlust zur Hand sind.

Wechsel in der Person des Bauherrn oder des Bauleiters.

Änderungen in der Person des Bauherrn oder Bauleiters sind der die Bauerlaubnis ertheilenden Behörde ohne Verzug spätestens innerhalb 3 Tagen anzuzeigen.

Rohbauabnahme.

Die die Bauerlaubnis ertheilende Behörde hat die den baupolizeilichen Vorschriften und der Bauerlaubnis entsprechende Ausführung der Bauten zu überwachen. Zu diesem Ende sind in der Regel alle Neubauten und Umbauten, sowie diejenigen Umbauten, durch welche in vorhandenen Gebäuden eine Veränderung in der Belastung von Wänden, beziehungsweise eine Veränderung der Schornsteine, Decken oder Dächer vorgenommen wird, während der Bauausführung mindestens einmal gründlich zu untersuchen, bevor das Putzen der Mauern, Decken und Gewölbe, sowie der innere Ausbau beginnt.

Von der Vollendung des Rohbaues hat der Bauherr oder Bauleiter der betreffenden Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Auf die Anzeige erfolgt die Untersuchung innerhalb acht Tagen. Derselben hat der Bauherr und der Bauleiter beizuwohnen.

Die zu prüfenden Gebäudeheile müssen in dem für die Untersuchung erforderlichen Maße zugänglich und sichtbar sein.

Ueber die Abnahme des Rohbaues wird auf der, der Bauerlaubnis zu Grunde gelegten Zeichnung beziehungsweise dem mit derselben verbundenen Schreiben eine Bescheinigung ertheilt, sofern nicht die Prüfung wegen etwaiger Verstöße gegen die Vorschriften dieses Paragraphen hat ausgesetzt werden müssen, oder der Bau den baupolizeilichen Bestimmungen oder der Bauerlaubnis nicht als entsprechend befunden worden ist.

In beiden Fällen findet, in dem letzteren auf Anzeige des Bauherrn oder des Bauleiters von der erfolgten Beseitigung der vorgefundenen Baumängel, eine Wiederholung der Rohbauabnahme statt.

Bei Bauten von geringerer Bedeutung, insbesondere bei den Bauten ohne Feuerungsanlagen, kann von der Untersuchung des Rohbaues abgesehen werden, sofern die bauleitende Person der Behörde als so zuverlässig bekannt ist, daß sie hinreichende Gewähr für eine vorschriftsmäßige Bauausführung darbietet. Auf die erfolgte Anzeige betreffs Fertigstellung des Rohbaues hat die Polizeibehörde (Amtsvorsteher) dem Bauherrn innerhalb 8 Tagen zutreffenden Falls mitzuthellen, daß von einer Rohbauabnahme abgesehen wird.

Dauer der Bau-Erlaubniß.

Gültigkeit der Bauerlaubnis.

§ 8. Eine auf Grund unrichtiger, der wirklichen Ausführung nicht entsprechender, oder eine auf Grund unvollständiger, einen wesentlichen Theil des Projectes unterdrückender Vorlagen ertheilte Bauerlaubnis gilt als nicht ertheilt.

Die Bauerlaubnis verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist vom Tage der Aushändigung der Bau nicht begonnen ist, oder falls der begonnene Bau ein Jahr lang unvollendet geruht hat.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen über die Ausführung des Baues und die innere Einrichtung der Gebäude.

§ 9. Jeder Bau muß in Bezug auf Konstruktion und Baumaterial seinem Zweck entsprechend fest und feuersicher, und auch im Uebrigen so hergestellt werden, daß dadurch die Gesundheit und Sicherheit nicht gefährdet wird.

§ 10. Ein polizeilicher Zwang zur Innehaltung des im § 139 Titel 8 Theil I des Allgemeinen Landrechts bei Neubauten bestimmten Abstandes von vorhandenen Gebäuden findet nicht statt.

Feldziegeleien.

Feldziegeleien, d. h. Ziegeleien, welche nur zum vorübergehenden Gebrauch angelegt werden, und sogenannte Feld- oder Erdbrände (ohne Aufmauerung eines förmlichen Ziegelofens) sollen in der Regel 120 m von Gebäuden und öffentlichen Wegen entfernt bleiben.

Den Wegen können sie näher treten, wenn das Feuer durch eine genügende Schutzmauer gedeckt wird, auch dürfen sie bis auf 30 m von feuersicher gedeckten Gebäuden errichtet werden, wenn der Abbrand nur mit Steinkohlen stattfindet und gegen die betreffenden Gebäude eine Schutzwand errichtet wird.

Windmühlen.

Windmühlen müssen:

- a. von den benachbarten fremden Grundstücken 25 m,
- b. von öffentlichen Wegen 75 m, von den Umfassungswänden des Mühlengebäudes ab gemessen, entfernt bleiben. Ausnahmen hiervon sind nur in dringenden Fällen zulässig.

Blizableiter.

Blizableiter dürfen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde an dazu geeigneten Stellen angelegt werden. Auf die Straße dürfen sie ohne ausdrückliche Genehmigung nicht geleitet werden. Die Leitung ist im letzteren Falle mit einem eisernen Schutzrohre von mindestens 2,0 m Höhe zu umgeben. Jeder Ableiter ist mit einem mindestens $\frac{1}{2}$ Meter von demselben entfernten, 2 Meter hohen hölzernen Zaune zu versehen. Jeder Blizableiter ist durch einen Sachverständigen wenigstens einmal jährlich durch Augenschein und alle fünf Jahre durch Meßinstrument auf seine Leitungsfähigkeit zu prüfen.

Sand, Kies, Lehm, Mergel u. Gruben.

Gruben zur Entnahme von Sand Kies, Lehm, Mergel u. sowie zu anderen Zwecken dürfen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde unter den nach den örtlichen Verhältnissen

zur Vermeidung von Unglücksfällen schriftlich festzusetzenden Bedingungen angelegt werden. Das ausgeworfene Material ist genügend weit, mindestens aber 3 m von dem Grubenrande zu entfernen. Die Grubenwände sind nach Bedürfnis abzusteißen, jede Unterhöhlung derselben ist verboten.

Wohnungen.

Wohnungen müssen bei Neubauten eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m erhalten. Werden bestehende Wohngebäude in der bisherigen Abmessung um- oder ausgebaut, so ist eine lichte Höhe von 2 m alsdann gestattet, wenn die entsprechenden Räume des alten Gebäudes nicht bereits höher waren.

Werden bisher nicht zu Wohnzwecken eingerichtete Räume in solche zum Wohnen umgewandelt, so ist eine Höhe derselben von 2,5 m zu verlangen.

Zu den Wohnräumen im Sinne der vorstehenden Vorschriften zählen auch die Schlaf- räume und Küchen. Dachwohnungen dürfen nur unmittelbar über dem obersten Stockwerke und nicht übereinander gelegt werden.

Was von Wohnungen bestimmt ist, gilt, insoweit nicht die besonderen Umstände des- falls eine Ausnahme gestatten, auch von den zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gelassen.

Bieh darf nur in dazu eigens hergerichteten Stallräumen untergebracht werden und ist die Haltung des Viehs in Wohnräumen nicht zulässig.

Bei Errichtung von Arbeiterwohnungen muß für jede Wohnung ein getrennt davon gelegenes Vorrathsgelag oder ein Kellerraum angelegt werden.

Hofraum und Zugänglichkeit.

Hofraum. Zugänglichkeit.

§ 11. Bei allen Neubauten ist ein für die Wirksamkeit der Feuerlöschgeräthschaften und ein für den Zutritt von Licht und Luft genügender Hofraum erforderlich.

Zu diesem Zwecke soll jedes bebaute Grundstück einen Hof von mindestens 100 □ Meter Grundfläche haben. Ausnahmen sind in Ortschaften mit städtischem Charakter, im Industriebe- zirke und bei Eckgrundstücken, sowie anderen Bauplätzen von geringerer Größe alsdann zulässig, wenn anderweit für den im sanitären Interesse erforderlichen Zutritt von Licht und Luft dauernd Sorge getragen ist, jedoch muß der Hof mindestens noch eine Länge und Breite von je 6 m besitzen.

Die für den Hofraum festgesetzten Mindestmaße dürfen nicht dadurch umgangen werden, daß der Hofraum etwa durch kleine Baulichkeiten wie Holz-, Federviehställe, Aborte u. s. w. eingeschränkt wird.

Nach jedem Hofe eines Grundstücks muß eine Einfahrt von mindestens 2,5 m lichter Breite und 2,8 m Höhe vorhanden sein.

Thoreinfahrten dürfen nur dann mit Gebäudetheilen überbaut werden, wenn eine zweite ausreichende Zufahrt vorhanden ist.

Brunnen.

1) Für gewerbliche Anlagen.

§ 12. Gewerbliche Anlagen müssen mit einem oder mehreren Brunnen oder mit aus- reichender Trinkwasserleitung versehen sein. Die Zahl der Brunnen und Zapfstellen hängt von der Größe und dem Umfang des Betriebes der gewerblichen Anlage ab und wird von der die Bauerlaubnis erteilenden Behörde bestimmt.

Offene Brunnen und Wassergruben ohne Unterschied, ob sie auf gewerblichen Anlagen oder anderen Grundstücken vorhanden sind, müssen in sicherer Weise, und zwar in einer Höhe von mindestens 1,30 m eingefriedigt werden.

2) Für Arbeiterwohnhäuser.

Für größere Arbeiterwohnhäuser kann die Bauerlaubnis verweigert werden, wenn die Beschaffung guten Trinkwassers in ausreichender Menge nicht nachgewiesen ist.

Für derartige Arbeiterwohnhäuser ist die Anlage von Aborten mit gemauerten, wasserdicht hergestellten und gehörig abgedeckten Sentgruben erforderlich, oder es ist ein geregeltes Abfuhrsystem in wasserdichten Gefäßen einzurichten. Aborte mit Sentgruben müssen eine ausreichende Größe und eine angemessene Entfernung von den Wohnhäusern haben.

Aborte und Dungstätten, Ableitung des Tagewassers und anderer Flüssigkeiten.

Aborte, Dungstätten.

§ 13. Aborte und Dungstätten, sowie Asche und Müllgruben dürfen nicht vor den Häusern nach der Straßenseite angelegt werden. Aborte und Dungstätten müssen außerdem von den Brunnen mindestens 10 m entfernt bleiben. Aborte dürfen nicht derartig angelegt werden, daß sie das Anstandsgefühl verletzen; sie müssen mit Abfuhrwagen beziehungsweise tragbaren Behältern oder einer Rothgrube versehen werden. Rothgruben und Jauchefänge müssen wasserdicht hergestellt werden.

Für größere Arbeiterwohnhäuser ist die Anlage von Aborten mit gemauerten, wasserdicht hergestellten und gehörig abgedeckten Sentgruben erforderlich, oder es ist ein geregeltes Abfuhrsystem in wasserdichten Gefäßen einzurichten. Aborte mit Sentgruben müssen eine ausreichende Größe und eine angemessene Entfernung von den Wohnhäusern haben.

Bei Neuanlagen kann eine Pflasterung der Düngerstätten verlangt werden.

Ableitung des Tagewassers.

Für Ableitung des Tagewassers ist in ausreichender Weise Sorge zu tragen.

Gas-, Wasser- und andere Leitungen.

Gas-, Wasser- und andere Leitungen.

§ 14. Gas-, Wasser und andere Leitungen zur Zu- und Abfuhrung von Flüssigkeiten müssen eine solche Stärke und Dichtigkeit haben, daß Ausströmungen mit Sicherheit vermieden werden, auch müssen sie mit ausreichenden Absperrvorrichtungen versehen sein. Gebäude, welche mehr als 50 Gasflammen enthalten, müssen stets außerhalb eine Absperrvorrichtung haben.

Entfernungen der Gebäude untereinander.

Entfernungen der Gebäude untereinander.

- § 15. a. In einer Entfernung von weniger als 3 m von dem Nachbargebäude ist die diesem zugewandte Außenwand als Brandmauer (Siehe § 28) herzustellen.
- b. Beträgt die Entfernung von dem Nachbargebäude mehr als 3 m, doch weniger als 5 m, so sind die Gebäude mit massiver oder massiv verblendeter Außenwand und feuersicherer Bedachung zu errichten. Ist die gegenüber liegende Wand des Nachbargebäudes eine Brandmauer und nicht niedriger, als das neu aufzuführende Gebäude, so ist Fachwerk, mit feuersicherem Material ausgemauert, in jeder Entfernung von der Nachbargrenze gestattet.
- c. Außenwände von ausgemauertem Fachwerk dürfen nur in einer Entfernung von mehr als 5 m, mit Holz verkleidete Außenwände in einer solchen von mehr als 8 m von Nachbargebäuden hergestellt werden.
- d. Ist das Nachbargrundstück unbebaut, aber zur Bebauung geeignet, so ist die Hälfte der in den Absätzen a bis c vorgeschriebenen Entfernung von der Nachbargrenze einzuhalten.
- e. Für Gebäude auf demselben Grundstücke gelten dieselben Bestimmungen wie vorstehend unter a., b. und c.; sind bezw. werden beide Gebäude aber massiv oder aus ausgemauertem Fachwerk hergestellt, und gleichzeitig mit feuersicherer Bedachung versehen, so kann die Entfernung zwischen ihnen auf 3 m beschränkt werden, ohne daß es der Anlage einer Brandmauer bedarf.

Gegenüber vorhandenen Gebäuden mit nicht feuersicherer Bedachung ist jedoch unter allen Umständen eine Entfernung von mindestens 5 m einzuhalten.

Neue Gebäude mit nicht feuersicherer Bedachung (§ 22) müssen von anderen nicht feuersicher gedeckten Gebäuden mindestens 5 m, und sobald diese letzteren Feuerungen enthalten, mindestens 20 m, von feuersicher gedeckten Gebäuden, welche Feuerungen enthalten, mindestens 10 m entfernt bleiben.

- f. In ausgedehnten Gebäuden sind in Entfernungen von 25 m ihrer Länge Brandmauern zu errichten, welche der Regel nach 30 cm über das Dach hinausgehen müssen. Die erforderlichen Thüröffnungen müssen nach jeder Seite zu eiserne oder unverbrennliche Thüren und selbstthätige Zuverschließvorrichtungen erhalten.

Die Entfernung der Brandmauern von einander kann ausnahmsweise bis 50 m gestattet werden.

Im Innern nicht bewohnter Gebäude kann von der Errichtung solcher Trennungswände abgesehen werden, wenn die Bestimmung des Gebäudes dies erheischt und nicht besondere feuerpolizeiliche Bedenken entgegenstehen.

Massivbau.

Massivbau.

§ 16. Unter Massivbau ist derjenige Bau zu verstehen, bei dem mindestens die äußeren Front- und Giebelwände unverbrennlich und diese demgemäß aus Bruchsteinen oder gebrannten Ziegeln, Kiesel, Eisen u. s. w. hergestellt sind.

Als Bindemittel für Bruchsteine und gebrannte Ziegeln kann bei einstöckigen Gebäuden Lehmörtel gestattet werden, im Uebrigen ist Kalkmörtel zu wählen.

Für Gebäude oder Gebäudetheile, deren Umfang, Beschaffenheit, Bestimmung oder Verwendung sie besonders feuergefährlich erscheinen läßt, können massive Umfassung- sowie massive tragende Mittelwände und massive Umfassungswände der Treppen gefordert werden.

Schuppen und ähnliche Gebäude.

§ 17. Schuppen oder ähnliche Gebäude können auf den Seiten offen bleiben oder mit Latten und dergleichen abgeschlossen werden, sofern nicht besonders feuerpolizeiliche Bedenken entgegenstehen.

Öffnungen in den Wänden.

Sicherheitsvorrichtungen an Öffnungen.

§ 18. Alle Thür- und Lichtöffnungen an den Wänden und alle Öffnungen in den Dächern sind mit geeigneten Thüren, Läden, Fenstern, Gittern oder anderen Verschlussvorrichtungen zu versehen.

Ausnahmen von vorstehender Bestimmung sind nur bei unbewohnten Gebäuden zulässig, müssen besonders beantragt werden und sind nur soweit zu gestatten, als dies mit den Rücksichten der Sicherheit vereinbar erscheint.

Fenster.

Die Fenster bewohnter Räume müssen angemessen groß und zwar zusammen mindestens $\frac{1}{12}$ des Inhalts der Fußbodenfläche der Räume angelegt werden.

Die Fensterlügel müssen, sofern nicht andere Vorrichtungen zu ausreichender Lüftung der Räume hergestellt werden, soweit zum Öffnen eingerichtet werden, daß die Räume sich jederzeit genügend lüften lassen.

Sämmtliche Verschlüsse der Öffnungen müssen sturmsicher befestigt sein.

Anstrich.

Anstrich.

§ 19. Bei dem äußeren Anstrich der Gebäude dürfen Farben nicht verwendet werden, welche der Gesundheit schädlich sind, oder die Umgebungen oder Sehorgane belästigen.

Wohnräume und Stallungen und Scheuern unter einem Dach.

Wohnräume und Stallungen und Scheuern unter einem Dach.

§ 20. Stallungen, Scheuern und andere zum Aufbewahren feuergefährlicher Stoffe dienende Gebäude dürfen mit Wohn- und anderen mit Feuerstätten versehenen Räumen nur dann unter einem Dach verbunden werden, wenn sie durch Brandmauern, welche mindestens 30 cm über das Dach der Eingangs erwähnten Gebäude reichen müssen, oder durch gesonderte Decken ohne Öffnungen von den letzteren getrennt werden.

Fußböden und Decken.

Fußböden und Decken.

§ 21. Bei neu zu erbauenden Wohngebäuden sind die Mauern und Fußböden gegen das Aufsteigen der Grundfeuchtigkeit angemessen zu schützen. Die Schwellen aller Fachwände sind bei Wohngebäuden mindestens 40 cm über Terrain zu legen.

Wohn- und Schlafräume müssen bei neuen Gebäuden einen gedielten Fußboden erhalten. Unter besonderen Umständen kann auch cementirter oder Asphaltfußboden, sowie Fliesenpflaster gestattet werden.

Für Küchen ist die Herstellung von Pflaster erlaubt.

Jeder Wohnraum muß eine feste, mindestens bis zur Hälfte der Balkenhöhe ausgefüllte Decke erhalten. Dächer ersetzen derartige Decken nicht.

Dächer.

Bedachung.

§ 22. Alle neuen Gebäude innerhalb geschlossener Ortschaften sind feuersicher einzudecken.

Eine Ausbesserung von Stroh- und Rohrdächern auf Gebäuden mit Feuerungsanlagen ist nur dann gestattet, wenn keine Erneuerung oder Ausbesserung des Dachstuhltes oder der Dachsparren damit verbunden ist.

Findet in solchen Gebäuden eine Erneuerung oder Untermauerung von Fachwerkwänden oder massive Untermauerung des Gebäudes selbst statt, so ist gleichzeitig ein feuersicheres Dach aufzulegen.

Bei isolirten Gebäuden oder Gehöften, die mindestens 100 m von jedem fremden Gebäude entfernt liegen, ist nicht feuersichere Bedachung unter den im § 15 unter e. verzeichneten Bedingungen dann gestattet, wenn das zu errichtende Gebäude Feuerungsanlagen nicht enthält.

§ 23. Dächer von Asphalt, Dachpappe, Dachfilz und Holzcement sind im Allgemeinen als feuersicher anzusehen, auf Verlangen der zuständigen Polizeibehörde jedoch muß die Feuersicherheit des Asphaltes, der Dachpappe oder des Dachfilzes durch zuverlässige Sachverständige geprüft werden.

Das Pappdach ist außerdem nur dann als feuersicher zu erachten, wenn die Höhe eines derartigen Satteldaches nicht $\frac{1}{4}$ und die eines Pultdaches nicht $\frac{1}{4}$ der Gebäudetiefe übersteigt. Lehmstobendächer und Dächer mit Strohecken unter den Dachziegeln sind als feuersicher nicht anzusehen.

Treppen.

Treppen.

§ 24. In Gebäuden, welche außer dem Erdgeschoße noch ein zum Wohnen oder zum Aufenthalte von Menschen bestimmtes Stockwerk enthalten, muß eine von allen Räumen des oberen Geschoßes zugängliche Treppe feuersicher hergestellt d. h. letztere von massiven Wänden umschlossen, mit gerohrten und gepugten Decken versehen sein.

Giebelstuben gelten nicht als zweites Stockwerk.

Enthält das Gebäude außer dem Erdgeschoß und Giebel noch zwei zum Wohnen oder Aufenthalte von Menschen bestimmte Stockwerke, so ist eine der Treppen, welche von allen Wohnräumen zugänglich sein muß, unverbrennlich herzustellen.

Das Letztere muß auch geschehen in Fabrikgebäuden von mehr als einem Geschoße und in Gebäuden, in denen feuergefährliche Gewerbe in größerem Umfange betrieben werden.

Bei größeren Gebäuden dieser Art können mehrere Zugänge und mehrere unverbrennliche Treppen zur Bedingung gemacht, auch kann verlangt werden, daß die Treppen und Vorflure massiv bewölbt werden.

Unverbrennliche Treppen sind aus Stein oder Eisen ohne Holzbekleidung herzustellen. Bei Treppen aus Stein oder Ziegeln sind Holzstufen gestattet. Die unverbrennlichen Treppen müssen mindestens 1 Meter breit herzustellen.

Theater, Cirkusgebäude und öffentliche Versammlungsräume.

Theater, Cirkusgebäude und öffentliche Versammlungsräume.

§ 25. In Betreff der Errichtung und der inneren Einrichtung von Theatern, Cirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen gelten die Bestimmungen der von dem königlichen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln erlassenen Polizei-Verordnung vom 30. November 1889 (abgedruckt im Amtsblatt für 1889, Extrabeilage zu Stück 48).

§ 26. In Wohngebäuden müssen Treppen-, Keller-, Schacht- und dergleichen Oeffnungen mit ausreichenden Schutzvorrichtungen (Geländer, Klappen u.) versehen sein, in anderen Gebäuden sind solche herzustellen, wenn sie von einer größeren Anzahl von Menschen betreten werden, oder Menschen mit Lasten darin verkehren.

§ 27. Für Seitenflügel eines Gebäudes von 20 Metern oder mehr Metern Länge ist eine besondere Treppe erforderlich.

Brand- und Feuermauern.

Brand- und Feuermauern.

§ 28. Mauern, welche die Verbreitung des Feuers verhindern sollen, (Brandmauern oder Brandgiebel) oder an denen Feuerungen liegen (Feuermauern), müssen von Grund aus massiv und in gehöriger Stärke aufgeführt werden.

Brandmauern und Brandgiebel dürfen keine Thüren, Fenster oder sonstige Oeffnungen haben, auch nicht Holzwerk in sich aufnehmen; ebenso wenig dürfen hölzerne Dachtheile über jene hinwegreichen.

In Wänden, welche nur theilweise zu Feuermauern dienen und nicht zugleich Brandgiebel bilden, sind neben den Feuerungsanlagen Oeffnungen gestattet. Die Stärke der Brand- und Feuermauern darf nirgends weniger als die Länge eines gebrannten Ziegels (25 cm) betragen, wenn die Mauer aus guten, hartgebrannten Steinen und mit vollen Fugen ausgeführt ist. Brandmauern, mit nicht sorgfältig verstrichenen Fugen hergestellt, müssen in allen Theilen wenigstens eine und eine halbe Steinlänge (38 cm) stark sein.

Feuerstätten.

Feuerstätten.

§ 29. Feuerungsanlagen dürfen nur in solchen Räumen eingerichtet werden, welche vermöge ihrer Bestimmung nicht zu feuer- oder sanitätspolizeilichen Bedenken Anlaß geben und gegen Gebäude und Räume, welche zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Stoffe dienen, gehörig abgeschlossen sind.

§ 30. a. Das Rauchgemäuer größerer Feuerungen als Dampfkessel, Bad- und Röstöfen u. s. w. muß von den umgebenden massiven Wänden mindestens 8 cm, von den mit Putz zu bekleidenden Decken, Holz- und Brettgewänden mindestens 1,0 Meter entfernt bleiben.

b. In Tischlerwerkstätten, sowie in allen anderen Räumen, in welchen Holz oder leicht Feuer fangende Materialien gelagert oder verarbeitet werden, dürfen offene Feuerungen gar nicht, geschlossene nur dann angelegt werden, wenn sie von außen zu heizen sind.

§ 31. Alle Feuerungsanlagen müssen aus unverbrennlichen Baustoffen und auf feuersicherem Unterbau errichtet werden.

Der erforderliche Unterbau bei Feuerungsanlagen in gewerblichen Betriebsstätten muß aus doppelten in Verband gelegten Mauer- oder Dachsteinen mit vollen Fugen hergestellt werden.

§ 32. Vorgelege, Ramine und Kesselfeuerungen dürfen weder durch Balken noch durch anderes Holzwerk unterstützt werden, sondern müssen entweder auf massivem, senkrecht darunter befindlichem Mauerwerk, oder auf massiven Wölbungen oder auf Austragungen ruhen, welche aus unverbrennlichen Stoffen bestehen.

§ 33. Vorgelege müssen so geräumig sein, daß die Asche bequem aus den Defen entfernt werden kann, ihr Fußboden ist mit Steinen oder Metall zu belegen. Die Defen von Defen, Vorgelegen und ähnlichen Feuerungsanlagen in Entfernungen von 0,30 m darunter, von den Heizöffnungen, sind aus Eisen herzustellen, bei weiterer Entfernung bis zu 0,60 m sind sie

innenwendig mit Eisenblech zu bekleiden.

Hölzerne bei solchen Anlagen vorhandene Thüren sind binnen Jahresfrist nach Inkraftsetzung gegenwärtiger Polizeiverordnung auf der dem Feuer zugekehrten Seite mit starkem Eisenblech zu bekleiden, oder durch eiserne Thüren zu ersetzen.

§ 34. In den Stubenöfen muß der Feuerungsheerd bezw. Aschfall, dessen Unterbau mit Stein, Sand oder Lehm auszufüllen ist, wenigstens eine Höhe von 30 cm vom Boden des Zimmers haben; ruht er auf Füßen, so muß mindestens ein freier Raum von 15 cm Höhe zwischen demselben und dem Boden des Zimmers sein.

§ 35. Alle Feuerungsstätten (Herd, Essen u. s. w.) müssen brandsicher, von allem Holz gehörig entfernt (Vergl. die folgenden Paragraphen) angelegt werden.

§ 36. An Fachwerks- und Holzwänden dürfen innerhalb einer Entfernung von 60 cm keine Öfen neu aufgestellt, auch dürfen Rauchröhre durch dieselben nicht geleitet werden. Werden diese Wände indeß $\frac{1}{2}$ Stein stark mit Ziegeln verblendet, oder mit einem Blechmantel unter Belassung einer Isolirsicht bekleidet, so ist nur eine Entfernung von 30 cm erforderlich, auch kann die Durchführung von Rauchröhren durch Fachwerkswände ausnahmsweise gestattet werden, wenn das Rauchrohr durch ein Eisenblechrohr von größerem Durchmesser ummantelt und wenigstens 30 cm vom nächsten Holze entfernt gehalten wird.

§ 37. Von der Decke des Zimmers muß die obere Kante des Ofens wenigstens 0,50 m entfernt bleiben. Auch die Ofenröhren müssen mindestens 0,50 m unter der Decke durch die Wand geführt werden. Von gerohrten und gepugten Decken ist eine Entfernung von 35 cm zulässig. Die Herstellung von Ofenklappen ist bei Neubauten unzulässig.

Borhandene Ofenklappen sind innerhalb fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu beseitigen.

§ 38. Bei offenen Feuerungsanlagen und bei eisernen Öfen sind doppelt so große Entfernungen, als diese in den §§ 36 und 37 vorgeschrieben sind, einzuhalten; bei eisernen Öfen kann dies nicht verlangt werden, wenn ein Erglühen der eisernen Mantelfläche durch die Ofenanlage selbst schon ausgeschlossen ist.

§ 39. An Heizlöchern, offenen Feuerungen und Öfen ist ein Boppflaster, oder eine feste feuersichere Metallplatte in einer Breite von mindestens 50 cm und zu beiden Seiten 15 cm über die Oeffnung oder Feuerung vortretend, erforderlich.

Die Schornsteine.

Schornsteine.

§ 40. Jede Feuerstätte muß mit einem Schornstein von den bautechnischen Regeln entsprechender, lichter Weite in Verbindung stehen. Schornsteine und Rauchröhren sind von unverbrennbarem Material in fester und sicherer Weise herzustellen und von Holzwerk und anderen brennbaren Stoffen ausreichend zu isoliren. Die Wandungen von gemauerten Schornsteinen und gemauerten Rauchröhren müssen mindestens einen halben Ziegel stark sein. Gemauerte Schornsteine müssen auf eigenen massiven vom Erdboden aufgemauerten Fundamenten oder auf massiven Mauern ruhen. Sie dürfen nicht auf Balkenlagen gesetzt werden.

Sie sind so zu errichten, daß sie ordnungsmäßig gereinigt, nachgesehen und ausgebessert werden können.

§ 41. Die Schornsteine und Feueressen müssen massiv, von Grund aus in Kalkmörtel mit vollen Fugen gemauert, unter Dach auswendig mit Putz überzogen, im Innern mindestens glatt verstrichen und sobald sie die Dachfirst durchschneiden, mindestens 60 cm über diese hinausgeführt werden. Treten sie seitwärts der First über Dach, so sind sie mindestens 1 m über die anstoßende höchste Stelle des Daches aufzuführen. Sofern die Lage des Gebäudes solches erforderlich erscheinen läßt, kann auch eine noch größere Höhe der Schornsteine verlangt werden. — Letzteres kann, und zwar auch bei bereits vorhandenen Schornsteinen geschehen, um Nachbarn und das Publikum vor Rauchbelästigung zu schützen.

§ 42. Für Steigeröhren müssen die Querschnitte rechtwinkelig und die Seiten im

Lichten mindestens ein Maß von 42 und 47 cm haben. Wird das Lichtmaß der Steigeröhren über 60 cm ausgedehnt, so sind besondere Vorkehrungen zur Erleichterung des Besteigens erforderlich. Für russische Röhren ist ein rechtwinkliger und ein runder Querschnitt von einer lichten Weite nicht unter 14 cm und nicht über 21 cm gestattet.

Das Schleifen der Schornsteine in einer Neigung von mehr als 60 Grad gegen den Horizont oder auf Holzbalten ist unzulässig, ebenso jegliche Unterstützung von Schornsteinen durch brennbare Constructionstheile. Die Zwischenwandungen zwischen zwei Rauchröhren dürfen nicht unter $\frac{1}{2}$ Stein stark angelegt, in Grenzmauern an benachbarten Grundstücken und in äußeren Wänden müssen die äußeren Wangen mindestens $\frac{1}{2}$ Stein stark sein.

Für Feuerungsanlagen, welche die Glanzrußbildung begünstigen, (Backöfen, Räucherkanimern, Schmiedeherde u. s. w.) sind besondere Schornsteine erforderlich. Rauchrohre aus Küchen und Stubenöfen dürfen in solche Schornsteine nicht eingeleitet werden.

§ 43. Balken, Fachwerk- und Dachverbandhölzer, auch Dachlatten, müssen von den äußeren Seiten der gemauerten Schornsteinwände, falls die Wangenstärke unter 25 cm beträgt, mindestens 8 cm entfernt bleiben. Der dadurch entstehende Zwischenraum muß mit Dachziegeln und Lehm oder mit anderem unverbrennlichen Material ausgefüllt werden.

Feuerrohre, welche durch Gasse führen, die zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, sind mit einem übersehbaren mindestens 50 cm von der äußeren Wandung entfernten Verschlag zu umgeben.

§ 44. Latten- und Bretterverschläge und sonstige nicht unter § 43 fallende Hölzer müssen 25 cm, Dielen, Decken und Dachschalung mindestens 2 cm von der äußeren Seite des gemauerten Schornsteins entfernt bleiben. Fußleisten können an die geputzte Außenfläche des Schornsteins herangelegt werden, dagegen dürfen in den Wandungen des Schornsteines Holzdübel zur Befestigung der Fußleisten nicht angebracht werden.

§ 45. Zwischen nebeneinanderlaufenden Schornsteinröhren, welche in einer starken Mauer aufgeführt werden müssen, darf kein Balken durchgeführt werden, es sei denn, daß der Balken mindestens einen ganzen Ziegel lang verblendet wird.

§ 46. Eiserne Schornsteinröhren dürfen, wenn sie nicht von anderen, aus unverbrennlichem Metall gefertigten Röhren oder einer massiven Ummantelung umgeben oder durch Blechplatten vom Holzwerk gehörig isolirt sind, nicht weniger als 60 cm unter, und nicht weniger als 35 cm über oder neben Holz vorbeigehen.

Beim Durchgange durch hölzerne Decken, Fußböden, Dachschalungen zc. ist dieser Zwischenraum feuersicher zu schließen.

§ 47. In die unterhalb offenen Schornsteinröhren von Kaminheizungen und Küchenfeuern dürfen die Rauchröhren derartiger Feuerungen der oberen Geschosse nicht einmünden. Für dergleichen Feuerungen muß jedes Geschos seinen eigenen, bis zum Dache hinausreichenden Schornstein haben.

Nicht besteigbare Schornsteine müssen am Fußpunkte, und geschleifte Rohre außerdem an jedem Brehpunkte eine mit einem eisernen Verschluß versehene Reinigungsöffnung erhalten, welche mindestens 60 cm von jedem Holzwerk entfernt zu bleiben hat.

Besondere Bestimmungen in Betreff einzelner Arten von Gebäuden und baulichen Anlagen.

Besonders feuergefährliche Anlagen.

Besonders feuergefährliche Anlagen.

§ 49. Für Räume, welche entweder zur Lagerung von Vorräthen leicht entzündlicher oder schwer löslicher Stoffe dienen und für solche, in denen Feuerstätten von größerem Umfange, als Brautessel, Backöfen, Darren, Schmiedeeisen und dergleichen errichtet, oder besonders gefährliche Gewerbe betrieben werden sollen, kann, auch soweit nicht die Vorschrift der Reichs-Gewerbeordnung (§§ 16 und folgende, Reichsgesetzblatt für 1883 Seite 177) Anwendung finden, die Herstellung feuersicherer Umfassungs- und Innenmauern, Böden und Decken, nach Umständen

auch Einwölbung und die Anlegung metallener Verschlüsse der Oeffnungen gefordert, auch die Anlegung von Wohnräumen über solchen Räumen untersagt werden.

§ 50. Kalk-, Gyps-, Cement- und ständige Ziegelöfen müssen von feuersicher gedeckten Gebäuden 10 m, von nicht feuersicher gedeckten 20 m entfernt bleiben. Ist das Nachbargrundstück unbebaut, aber zur Bebauung geeignet, so ist eine Entfernung von 5 m von der Nachbargrenze einzuhalten.

Auch für andere, als die im Absatz 1 erwähnten Gebäude kann, sofern sie besonders feuergefährlich sind, nach den besonderen Umständen des Falles ein die sonst vorgeschriebene Entfernung von anderen Gebäuden beziehungsweise der Nachbargrenze übersteigender Abstand vorgeschrieben werden.

Für Gebäude, deren Bestimmung die Verbreitung eines Feuerscheines mit sich bringt, sind Vorkehrungen, welche die in der Nähe befindlichen öffentlichen Wege vor Feuerschein sichern, in Ermangelung derselben die zur Sicherung des Verkehrs erforderlichen Abstände vorzuschreiben.

Schmieden.

Schmieden.

§ 51. 1) Die Schmieden sind massiv mit feuersicherer Bedachung zu erbauen und mit mindestens 1,50 m die Dachfirst überragendem gemauertem Schornsteine nebst Funkenfänger zu versehen. Von feuersicher gedeckten Gebäuden müssen sie mindestens 5 m, von nicht feuersicher gedeckten Gebäuden mindestens 20 m entfernt bleiben.

2) Schmieden, welche keine feuersichere Bedachung haben, müssen innerhalb fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit einer solchen versehen werden.

3) Die Verbindung einer Wohnung für den Schmied mit der Schmiedewerkstätte ist zulässig, wenn die Schmiede nach den Vorschriften zu 1 angelegt und auch der Wohnraum entweder ganz massiv oder aus ausgemauertem Fachwerk erbaut und mit einer feuersicheren Bedachung versehen wird. Es muß aber zwischen dem Wohnungs- und dem Schmiederaume noch ein massiver Brandgiebel von $1\frac{1}{2}$ Stein und im Giebelfelde von 1 Stein Stärke in der Weise errichtet werden, daß derselbe mindestens 30 cm die Dachflächen und die Dachfirst überragt.

Einzeln stehende Backöfen.

Einzeln stehende Backöfen.

§ 52. Jeder Backofen muß mit einem massiven Vorgelege mit einer Thür von Eisenblech vor der Backofenöffnung und mit einer hölzernen mit Eisenblech beschlagenen Thür vor der Vorgelegeöffnung versehen sein.

Die Anlegung von Backöfen an und auf den Dorfstraßen ist nicht gestattet. Von feuersicher gedeckten Gebäuden müssen Backöfen mindestens 15 m, von nicht feuersicher gedeckten Gebäuden mindestens 30 m entfernt bleiben. Ist das Nachbargrundstück unbebaut, aber zur Bebauung geeignet, so ist eine Entfernung von 5 m von der Nachbargrenze einzuhalten.

Backöfen in Gebäuden.

Backöfen in Gebäuden.

§ 53. Die Anlegung von Backöfen in Wohn- und Wirtschaftsgebäuden jedoch mit Ausnahme der Scheuern, Ställe, Schuppen und anderen Baulichkeiten, in welchen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt werden, ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet. (§ 54 u. 55.)

§ 54. In massiven Gebäuden ist die Errichtung von Backöfen unter der Bedingung zu gestatten, daß

- 1) das Dach mit einem feuersicheren Material eingedeckt ist,
- 2) das Vorgelege des Ofens nebst dem Schornsteine feuersicher angelegt wird,
- 3) der Fußboden des Backraumes mindestens bis auf 1,20 m Entfernung von dem Ofen mit einem Pflaster versehen wird,
- 4) zwischen Decke des Backofens und der mit Rohrputz zu bekleidenden Decke des Backraums ein Luftraum von mindestens 1,25 m bleibt,

- 5) im Falle dieser Luftraum wegen geringer Höhe des Backraumes nicht inne zu halten ist, entweder der Backofen selbst in einer Entfernung von 15 cm von seiner Decke mit einem festen Schutzwölbe versehen oder der ganze Backraum überwölbt wird,
- 6) das Holzwerk der zum Backraum führenden Thüren von der Feuerungsthür des Ofens wenigstens 1,25 m entfernt ist.

§ 55. Unter den im vorstehenden Paragraph unter 1 bis 5 bezeichneten Bedingungen ist die Anlage von Backöfen auch in Fachwerksgebäuden zu gestatten, wenn außerdem nicht blos das Vorgelege des Ofens nebst dem Schornstein feuersicher ausgeführt, sondern auch der Vorplatz der Feuerung und der ganze Raum, in welchem sich der Ofen befindet, mit massiven mindestens 1 Stein starken Wänden eingeschlossen ist.

Räucherammern.

Räucherammern.

§ 56. Räucherammern müssen mit massiven Umfassungswänden, mit eisernen oder mit Blech bekleideten Thüren versehen sein; die Decken müssen gewölbt, die Fußböden aus doppeitem flachseitig in Kalkmörtel verlegtem Ziegelpflaster hergestellt sein.

Die zu- und abführenden Rauchröhren müssen mit eisernen Schiebern, die zuführenden Luftöffnungen mit engmaschigen Gittern und mit eisernen Schiebern oder Klappen versehen werden.

Rauchfanghölzer.

Rauchfanghölzer.

§ 57. Rauchfanghölzer dürfen nur in senkrechter Richtung gemessen 0,95 m über dem Heerde und zur Seite 0,30 m über denselben vortretend, angebracht werden und sind an die Decke anzubolzen oder mit massiven Pfeilern zu unterstützen.

Räucherstangen.

Räucherstangen.

§ 58. Räucherstangen müssen von Eisen und mindestens 3,75 m vom Heerde entfernt sein. Hölzerne Räucherstangen sind unstatthaft.

Gebäude an öffentlichen Wegen, Forsten, Chaussees, Eisenbahnen und öffentlichen Gewässern.

Entfernungen der Gebäude von öffentlichen Wegen.

§ 59. Wo eine Baufluchtlinie nicht besteht, dürfen in einer Entfernung von weniger als 3,50 m von der Kronenkante eines öffentlichen Weges Gebäude nicht errichtet werden.

Ausnahmen hiervon sind nur in dringenden Fällen zulässig.

Liegen diese Gebäude näher als 6 m von dem öffentlichen Wege entfernt, so müssen sie denselben parallel gebaut werden. Ausnahmen von letzterer Bestimmung sind zulässig, wenn die Dichtigkeit sie bedingt.

Von Forsten.

Ebenso dürfen Gebäude in einer Entfernung von weniger als 75 m von einem Forst nicht errichtet werden.

Ausnahmen hiervon sind nur nach Anhörung der betreffenden Forstverwaltung zulässig.

Von Chaussees.

Gebäude an Chaussees müssen mindestens 3,14 m vom äußeren Rande des Chausseegrabens, und wo ein solcher fehlt, 5 m von der Chausseekante entfernt liegen.

Ausnahmen hiervon sind nur in dringenden Fällen zulässig.

In allen Fällen ist aber bei Bauten an Chaussees vor Ertheilung des Bauconsenses derjenige Beamte zu hören, welchem die polizeiliche Aufsicht über die betreffende Chaussee zusteht.

Von Eisenbahnen.

In Betreff der Errichtung von Gebäuden und Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände in der Nähe von Eisenbahnen gelten die Bestimmungen der von der königlichen Regierung zu Oppeln erlassenen Verordnung vom 27. Februar 1875 (abgedruckt in dem Amtsblatt für 1875 Seite 372 und 373).

Von Gewässern.

Bei Anlagen an öffentlichen Gewässern oder dem zu öffentlichen Gewässern gehörigen Terrain, ist vor Ertheilung des Bauconsenses der betreffende Lokal-Wasserbaubeamte zu hören. Außerdem müssen Bauten an Gewässern den etwa bestehenden Bebauungsplänen entsprechen.

Vorschriften aus Rücksicht des öffentlichen Verkehrs der Sicherheits- und Sanitätspolizei.

Fluchtlinien an Straßen.

Fluchtlinien.

§ 60. Die Fluchtlinie für Gebäude und bauliche Anlagen an Straßen und Plätzen wird unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde festgesetzt.

In dieser Beziehung wird auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juli 1875 über die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften verwiesen.

Kellerhöfe und Freitreppen.

Kellerhöfe und Treppen.

§ 61. In Ortschaften, welche mehr einen städtischen Charakter tragen, dürfen Kellerhöfe und Treppen, die über die Frontlinie des Hauses hinaus auf einen etwa vorhandenen Bürgersteig reichen, nicht gestattet werden.

Nur wenn der Bürgersteig an einem Hause wenigstens eine Breite von 2,5 m hat, dürfen Kellerhöfe und Freitreppen bis höchstens 0,5 m über die Frontlinie des Hauses auf den Bürgersteig hinausreichen.

Höhe der Gebäude.

§ 62. Außer dem Keller und dem Erdgeschoß dürfen in der Regel bei Neubauten nicht mehr als 2 Stockwerke angelegt werden.

Dachrinnen und Traufpflaster.

Dachrinnen und Traufpflaster.

§ 63. Wohngebäude, welche keine Dachrinne erhalten, müssen auf den Traufseiten mit Traufpflaster versehen werden.

Vorkehrungen gegen Gefährdung des Publikums und des Baupersonals während des Baues.

Sichere Bauausführung.

§ 64. Bei jedem Baue, bei welchem durch das Herabfallen von Gegenständen Menschen, Thiere oder Sachen beschädigt werden können, ist durch Verzäunung des Platzes oder durch Fanggerüste nach Anordnung der Polizeibehörde Schutz zu gewähren.

§ 65. Wenn sich aus Veranlassung eines Baues Materialien, Verzäunungen u. s. w. auf der Straße befinden, so müssen dieselben vom Beginne der Dunkelheit vom Abend bis Morgen durch eine Laterne oder nöthigenfalls mehrere Laternen genügend erleuchtet werden.

Etwaige Gruben sind sorgfältig zu bedecken und zu umzäunen.

§ 66. Die Bauarbeiter sind gegen Gefahren und Unglücksfälle während des Baues durch sichere Gerüste, sichere und genügende Barrieren, Verkleidung rotirender Maschinentheile u. s. w. möglichst zu schützen.

Das Beziehen von Wohnungen in neuen Häusern oder Stockwerken.

Beziehen neuer Wohnungen.

§ 67. Wohnungen in neuen Häusern oder in neu erbauten Stockwerken dürfen erst nach Ablauf von vier Monaten nach Vollendung des Rohbaues bezogen werden; wird eine frühere wohnliche Benutzung der Wohnräume beabsichtigt, so ist die Erlaubniß der Polizeibehörde dazu nachzusuchen, welche nach den Umständen die Frist bis auf 2 1/2 Monat ermäßigen kann.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften, bezüglich der Bauherren und der einen Bau ausführenden Werkmeister nebst Gehülfen.

Pflichten der Bauherren, Werkmeister und Gehülfen.

§ 68. Die Bauherren oder die einen Bau ausführenden Werkmeister nebst Gehülfen sind verpflichtet, alle zur gefahrlosen Ausführung des Baues erforderlichen Anordnungen zu treffen, für eine genügende und sichere Fundamentirung der Gebäude zu sorgen, haltbare und dauerhafte Baustoffe zu verwenden, die Mauern und Wände der Gebäude in der nach Maßgabe ihrer Höhe, Bestimmung und Einrichtung erforderlichen Stärke aufzuführen, auf den festen Verband des Mauerwerks und des Holzwerks sorgfältig zu achten, bei Wohnungsräumen auf die für die Gesundheit nothwendige Höhe, auf das erforderliche Licht und auf Lüftung Bedacht zu nehmen, den Thüren, Fenstern, Treppen, Hausfluren und Durchfahrten die den besonderen örtlichen Verhältnissen und der Bestimmung des Gebäudes entsprechende Höhe und Breite zu geben, auch hierbei die im Falle eines Brandes nöthige Zugänglichkeit der Höfe und Wohnungsräume gehörig zu berücksichtigen.

Anwendung der Verordnung auf vorhandene Baulichkeiten.

Anwendbarkeit auf bestehende Gebäude.

§ 69. Auf bereits vorhandene Anlagen und Einrichtungen finden die Vorschriften dieser Verordnung dergestalt Anwendung, daß, wenn solche auf Grund polizeilicher Genehmigung dieser gemäß ausgeführt sind, oder in Betreff derselben zur Zeit ihrer Ausführung eine polizeiliche Genehmigung nicht vorgeschrieben war, deren Fortschaffung oder Abänderung binnen einer nach den Umständen zu bemessenden Frist von der Ortspolizeibehörde nur angeordnet werden kann, sofern überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit oder in sanitärer Hinsicht dies unerläßlich und unaufschieblich erscheinen lassen.

Bei Hauptreparaturen (vergl. § 1 und 2) müssen die wiederhergestellten Baulanlagen in einen den Bestimmungen dieser Bauordnung entsprechenden Zustand gebracht werden.

Die Verlegung eines vorhandenen Gebäudes wird einem Neubau gleich geachtet.

Umfang der Gestattung von Ausnahmen.

Gestattung von Ausnahmen.

§ 70. Weitere Ausnahmen, als diese Bauordnung gestattet, dürfen nicht zugelassen werden. Ueber die Zulässigkeit einer derartigen Ausnahme hat in allen Fällen der Kreisabschuß zu bestimmen.

Vierter Abschnitt.

Ergänzende Bestimmungen für einzelne Orte.

§ 71. Sollten die Verhältnisse einzelner Ortschaften z. B. solcher, welche sich in ihrer Bauart den Städten nähern, oder die im Zusammenhange mit größeren Städten oder in der Nähe von Festungen liegen u. s. w., ergänzende Bestimmungen zu dieser Bauordnung bedingen, so sind solche von den Ortspolizeibehörden zusammenzustellen und dem Regierungs-Präsidenten zur Genehmigung einzureichen.

Strafbestimmungen.

§ 72. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insofern nicht nach allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldbuße von 1 bis 60 Mark, welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haftstrafe zu substituiren ist, bestraft.

Außerdem hat die Polizeibehörde jedes in der Ausführung begriffene vorschriftswidrige, ohne oder gegen die ertheilte Genehmigung begonnene Bauunternehmen sofort zu untersagen, sowie, wenn das ungesetzliche Bauunternehmen bereits vollendet ist, die Umänderung desselben

in einen vorschriftsmäßigen Zustand, oder — sofern der Thatbestand der Unvereinbarkeit der Bauausführung mit den Bestimmungen der Baupolizei-Ordnung gegeben ist — die gänzliche Beseitigung des Bauwerks anzuordnen.

Den desfallsigen Verfügungen der Polizeibehörde ist bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel Folge zu leisten.

§ 73. Durch gegenwärtige Verordnung werden sämtliche in den ländlichen Gemeinden des Regierungsbezirks Oppeln geltenden, die Baupolizei betreffenden ortspolizeilichen und von der hiesigen Königlichen Regierung erlassenen Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere werden aufgehoben:

- 1) die Baupolizei-Verordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Oppeln vom 25. Oktober 1862, abgedruckt im Amtsblatte für 1862 Seite 216 folg.,
- 2) die Polizei-Verordnungen vom 14. Dezember 1842, 24. October 1843 und 8. August 1844, betreffend die Einrichtung von Ziegelöfen, abgedruckt im Amtsblatt für 1843 Seite 3 und 4 und Seite 197, bezw. im Amtsblatt für 1844 Seite 196, und wieder veröffentlicht im Amtsblatte für 1877 Seite 350 und 351,
- 3) die Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 23. Mai 1820, die Treppengeländer an Windmühlen betreffend, abgedruckt im Amtsblatt für 1820 Seite 215 und 216,
- 4) die Polizei-Verordnung vom 22. Juni 1868, betreffend die Errichtung von Windmühlen abgedruckt im Amtsblatte für 1868 Seite 160,
- 5) Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 18. Juni 1870, betreffend die Anwendung von Lehmshobendächern, abgedruckt im Amtsblatte für 1870 Seite 133
- 6) die Polizei-Verordnung vom 8. September 1874, betreffend die Errichtung von Gebäuden an Chausseen, abgedruckt im Amtsblatt für 1874 Seite 287,
- 7) die Polizei-Verordnung vom 28. Dezember 1874, betreffend die Abänderung der Baupolizei-Verordnung vom 25. Oktober 1862 in Betreff der Zuständigkeit bei Ertheilung von Bauconsensen, abgedruckt im Amtsblatt für 1875 Seite 3 und 4 und wiederveröffentlicht im Amtsblatt für 1875 Seite 372,
- 8) die Polizei-Verordnung vom 27. Dezember 1875, betreffend die Abänderung der vorstehend unter Nr. 7 aufgeführten Polizei-Verordnung vom 28. Dezember 1874, abgedruckt im Amtsblatt für 1875, Seite 375.

In Geltung bleiben:

- 1) die Polizeiverordnung vom 26. October 1874, betreffend die Anwendung von Eisen-Constructionen bei Bauten, abgedruckt im Amtsblatt für 1874 Seite 323 mit der Maßgabe, daß Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung nach § 72 der gegenwärtigen Bauordnung geahndet werden,
- 2) die Polizei-Verordnung vom 27. Februar 1875, betreffend die Abwendung von Feuergefahr bei den in der Nähe von Eisenbahnen befindlichen Gebäuden und lagernden Materialien, abgedruckt im Amtsblatte für 1875 Seite 58 und 59, und wiederveröffentlicht im Amtsblatte für 1875 Seite 372 und 373 mit der Maßgabe, daß die in § 3 dieser Verordnung den Landrathen zugewiesene Zuständigkeit fortan auf die Amtsvorsteher übertragen wird,
- 3) die Polizei-Verordnung vom 9. Juni 1881, betreffend die Errichtung von Kellerräumen zu Wohnzwecken, abgedruckt im Amtsblatt für 1881 Seite 258 und 259, und wiederveröffentlicht im Amtsblatt für 1883 Seite 126 und 127 mit der Maßgabe, daß die in § 1 dieser Verordnung den Landrathen zugewiesene Zuständigkeit fortan auf die Amtsvorsteher übergeht,
- 4) die Polizei-Verordnung vom 15. November 1882, betreffend die Anlage und Errichtung von Vorrathshäusern und Räumen für Pulver und andere Sprengstoffe, sowie die Aufbewahrung dieser Fabrikate, abgedruckt im Amtsblatt für 1882 Seite 342, 343 und 344,

- 5) die Polizei-Verordnung vom 23. November 1889, betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen, abgedruckt im Amtsblatt für 1889, Extrabeilage zu Stück 48.

Nicht berührt werden:

- 1) in Ansehung der Gründung neuer Ansiedelungen das Gesetz vom 25. August 1876 (Gesetz-Sammlung für 1876 Seite 405),
 - 2) in Ansehung der Errichtung und Veränderung gewerblicher Anlagen: die Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Novelle vom 1. Juli 1883, abgedruckt im Reichsgesetzblatt für 1883 Seite 177, das Reichsgesetz vom 4. Januar 1885, abgedruckt im Reichsgesetzblatt für 1885 Seite 2,
das Reichsgesetz vom 24. April 1885, abgedruckt im Reichsgesetzblatt für 1885 S. 92,
das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883, abgedruckt in der Preussischen Gesetz-Sammlung für 1883 Seite 237,
das Gesetz vom 11. Mai 1885, abgedruckt in der Preussischen Gesetz-Sammlung für 1885 Seite 277,
 - 3) in Ansehung der Anlegung von Dampfkesseln die Bekanntmachung vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzblatt für 1871 Seite 122),
 - 4) in Ansehung der Bauten innerhalb oder außerhalb von Deichverbänden oder im Hochwasserprofil der Flüsse:
das Reichsgesetz vom 28. Januar 1848 (Gesetz-Sammlung für 1848 Seite 54),
 - 5) in Ansehung der Bergwerks-Anlagen:
das allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung für 1865 S. 705),
 - 6) in Ansehung der Eisenbahn-Anlagen:
das Gesetz vom 3. November 1838 (Gesetz-Sammlung für 1838 Seite 505),
 - 7) in Ansehung der Anlagen in der Umgebung von Festungen:
das Gesetz vom 21. Dezember 1871 (Reichsgesetzblatt für 1871 Seite 459),
 - 8) in Ansehung der Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und Ortschaften
das Gesetz vom 2. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung für 1875 Seite 561).
- Gegenwärtige Polizei-Verordnung tritt 3 Monate nach geschehener Veröffentlichung im Amtsblatte der königlichen Regierung zu Oppeln in Kraft.
Oppeln, den 31. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident.

von Bitter.